

UKBW | Postfach 600602 | 70306 Stuttgart

Stadtverwaltung, Sulzburg  
Herr Bürgermeister Dirk Blens  
Hauptstr. 60  
79295 Sulzburg

Postfach 600602  
70306 Stuttgart

**Ansprechperson**  
Florian Truckenmüller  
Telefon: 0711 9321-8327  
Fax: 0711 9321-5327  
E-Mail: [florian.truckenmueller@ukbw.de](mailto:florian.truckenmueller@ukbw.de)

Aktenzeichen:  
**210 315111 500112**  
- bitte stets angeben –  
Ihr Zeichen:

Freiwillige Feuerwehr Sulzburg  
79295 Sulzburg

Stuttgart, 06.04.2022

---

### Besichtigung/Beratung vom 22.03.2022

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blens,

die Unfallkasse Baden-Württemberg hat entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in ihren Mitgliedsunternehmen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Dazu fand in der oben genannten Einrichtung eine Besichtigung und Beratung statt (vgl. §§ 17 - 19 SGB VII).

Mit dem beiliegenden Besichtigungsbericht geben wir Ihnen eine Rückmeldung ggf. mit Erläuterungen, wo Handlungs- und Verbesserungsbedarf besteht sowie Hinweise zu den erforderlichen Maßnahmen. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist der Unternehmer verantwortlich (vgl. § 21 SGB VII).

Bitte informieren Sie auch Herrn Grethler als Leiter der Gemeindefeuerwehr nach § 8 Feuerwehrgesetz vom Inhalt dieses Schreibens.

Für Rückfragen und zur Unterstützung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Truckenmüller  
Aufsichtsperson nach SGB VII

*Dieses Dokument wurde elektronisch über einen Netzwerkdrucker erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift.*

Anlage: Besichtigungsbericht



**Hauptsitz Stuttgart**  
Augsburger Straße 700  
70329 Stuttgart  
Telefon 0711 9321-0

**IK-Nummer:**  
120891838  
**Betriebsnummer:**  
67334480

**Bankverbindung:**  
Landesbank Baden-Württemberg  
DE22 6005 0101 0002 0194 91  
SOLADEST600



# Besichtigungsbericht - Teil A | FwH Sulzburg

Mitgliedsunternehmen: Stadt Sulzburg, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg  
Besichtigung am: 22.03.2022  
Besichtigte Bereiche: Feuerwehrhaus Sulzburg, Markgrafenstr. 2, 79295 Sulzburg  
Besichtigende Aufsichtsperson: Herr Truckenmüller  
Teilnehmende: Herr Birkhofer, Leiter Haupt- Bau- und Personalamt  
Herr Grethler, Kommandant FFW

## I Sachverhalt

Das Feuerwehrhaus liegt als Eckgebäude südwestlich des Rathauses relativ zentral beim Ortskern (Abb. 1). In der Nachbarschaft herrscht Wohnbebauung vor.



Abb. 1

Die Besichtigung wurde als eine gemeinsame sicherheitstechnische Bestandsaufnahme im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs durchgeführt. Grundlage der Bewertung sind die Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49), die dort in Bezug genommen Normenreihe DIN 14 092 „Feuerwehrrhäuser“, die DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, die mitgeltende Arbeitsstättenverordnung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) die Gefahrstoffverordnung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie hinsichtlich Hygieneanforderungen die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).

Eine Besichtigung kann nicht alle möglicherweise vorhandenen sicherheitswidrigen Zustände und Verhaltensweisen erfassen. Dieser Besichtigungsbericht kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden, ersetzt aber nicht insgesamt Ihre Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung als Prozess bzw. Regelkreis (vgl. Abb. 2).



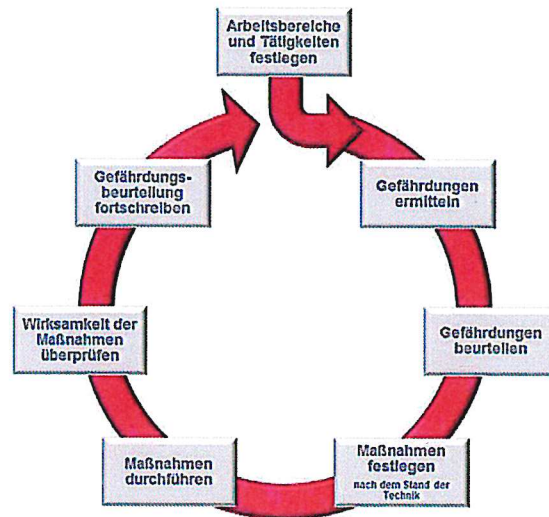


Abb.2: Einzelschritte und Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung (Quelle: DGUV)

Besonders die Festlegung und Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen, die Prüfung deren Wirksamkeit sowie die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung liegt in Ihrer Verantwortung als „Unternehmer“.

## II Ergebnis der Besichtigung

### 1 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst

#### 1.1 Aspekte der Bewertung

Im Rahmen der Besichtigung wurden neben den baulichen Aspekten auch Fragen der Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst erörtert. Themen waren u.a.

- Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen
- Unterweisungen im Rahmen des Übungsdienstes sowie regelmäßig wiederkehrend
- zusätzlich erforderliche Qualifikationen (z.B. Ausbildung mit der Motorsäge, Flurörderzeuge u.ä.)
- Prüfungen gemäß DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“, Instandhaltung
- Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (z.B. elektrische Betriebsmittel, Tore u.ä.)
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Eignung Atemschutzgeräteträger/G 26/„geeignete Ärzte“
- Erste Hilfe
- Umgang mit psychisch belastenden Einsätzen

#### 1.2 Feststellungen

In diesem Handlungsfeld konnten keine Defizite erkannt werden.



## 2 Bauliche Anlagen

### 2.1 Aspekte der Bewertung

Im Zuge der gemeinsamen Begehung wurden die wichtigsten baulichen Aspekte hinsichtlich Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Gesamtschau angesprochen und erörtert:

- Erschließung Grundstück an öffentliches Straßen- und Wegenetz, An- und Abfahrtswege
- Außenanlagen, Stellplätze Einsatzkräfte, Übungshof, Stauraum
- Alarmwege zum und im Feuerwehrhaus
- Abmessungen Verkehrswege
- Fahrzeughalle, Stellplatz- und Tormaße, Abgasabsaugung, Stiefelwäsche
- Läger/Logistik/Gefahrstofflagerung
- Sanitäre Einrichtungen/Schwarz-Weiß-Trennung, Hygieneanforderungen

### 2.2 Feststellungen

Die Unterbringung der Feuerwehr ist insgesamt nicht mehr zeitgemäß. Der „Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen“ (vgl. § 4 ArbSchG) kann im Istzustand nicht angemessen erfüllt werden.

Abweichungen zum einschlägigen Regelwerk bestehen vor allem hinsichtlich dem Gesamtkontext Umkleidebereich/sanitäre Anlagen, Lagerflächen und Stellplätze sowie Schutz vor Dieselmotoremissionen.

#### 2.2.1 Erschließung Grundstück, Stellplätze Einsatzkräfte, Übungshof, Stauraum, Alarmweg

Nach Aussage der Feuerwehrleitung ist der Gebäudestandort unter einsatztaktischen Erwägungen (z.B. Hilfsfrist) und zentraler Erreichbarkeit grundsätzlich gut geeignet. Hinsichtlich Größe, Form und Anbindung des Grundstücks an das öffentliche Straßen- und Wegenetz können die speziellen Anforderungen an Außenanlagen von Feuerwehrhäusern für das sicher An- und Ausrücken der Einsatzkräfte nicht zufriedenstellend erfüllt werden. Im Einzelnen:

- Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr fehlen ausreichend PKW-Parkmöglichkeiten.
- Aus der Gestaltung des Zugangs zum Feuerwehrhaus bzw. dem „Alarmweg“ zu den Spinden und dann zu den Einsatzfahrzeugen ergeben sich Gefährdungen (z.B. Kollisions- und Quetschgefahren).
- Der Stauraum vor den Hallentoren ist zu kurz.
- Ein ausreichend großer Übungshof für Ausbildungen und Übungen ist nicht vorhanden
- Die Verkehrswege von Fahrzeugen untereinander sowie von Feuerwehrangehörigen und Fahrzeugen weisen eine sehr hohe Zahl an Kreuzungen auf.



Anforderungen gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sowie DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

*Die Anzahl der PKW-Stellplätze (min. 5,5m x 2,5m) auf dem Grundstück der Feuerwehr soll mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten*

*Vor den Hallentoren ist ein ausreichend großer Stauraum anzuordnen. Diese Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle soll entsprechend DIN 14092-1 mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen. Ziel dieser Anforderung ist, dass jedes ausfahrende Feuerwehrfahrzeug vor dem Hallentor aufgestellt werden kann, ohne dass es bereits auf die Fahrbahn ragt oder das Hallentor nicht geschlossen werden kann.*

*Besondere Gefährdungen entstehen durch Fahrzeugbewegungen in der direkten Nähe des Feuerwehrhauses, wenn sich Verkehrswege kreuzen. Dies sind insbesondere Kreuzungen der ankommenden Einsatzkräfte untereinander, der mit PKW oder Fahrrad anrückenden Einsatzkräfte und bereits ausrückenden Einsatzfahrzeugen, der anrückenden Einsatzkräfte und der Fußwege der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte, der ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge und den Fußwegen der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte und der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte und den Fahrwegen anderer Verkehrsteilnehmer. In die Betrachtung der Fahrwege am Feuerwehrhaus sind auch die Wege der zu Fuß zum Feuerwehrhaus eilenden Feuerwehrangehörigen einzubeziehen. Nicht zu vergessen sind Abstellplätze für Fahrräder (z. B. Fahrradständer). Diese sollten möglichst nahe am Alarmeingang aber so angeordnet sein, dass die Fahrräder nicht in die Fußwege der Feuerwehrangehörigen hineinragen.*

*Alarmwege müssen so gestaltet sein, dass sie von den Einsatzkräften sicher begangen werden können. Hieraus ergeben sich u.a. folgende Gestaltungsmerkmale:*

- *möglichst geradliniger Verlauf und ausreichende Breite,*
- *ebene und ausreichend rutschhemmende Bodenbeläge,*
- *frei von Stolperstellen und abgestellten Gegenständen,*
- *nicht über Treppen oder Ausgleichsstufen führend,*
- *im Eingangsbereich mit einer Sauberlaufzone (ca. 1,50m) und*
- *ohne „Begegnungsverkehr“ der Einsatzkräfte (z. B. durch Personen-Richtungsverkehr).*

*Der Zugang zum Feuerwehrhaus soll nicht unmittelbar vor den Toren entlang und nicht durch Tore der Fahrzeughallen, sondern separat erfolgen, um Kollisionen mit ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen zu vermeiden.*



## 2.2.2 Dieselmotoremissionen

In der Fahrzeughalle, die auch als Umkleidebereich (vgl. Ziffer 2.2.3) genutzt wird, gibt es keine Abgasabsaugung für Dieselmotoremissionen (DME). Dieselmotoremissionen entstehen besonders intensiv beim Starten und Aus- bzw. Einfahren. Feuerwehrangehörige sind bei Alarm durch die infolge von Stress und Eile erhöhte Atemfrequenz besonders stark exponiert, da neben mehr Sauerstoff auch mehr Schadstoffe eingeatmet wird. Die an den Rußpartikeln haftenden krebserzeugenden Kohlenwasserstoffverbindungen (PNA) können mit den Dieselmotoremissionen zudem in die Einsatz- und die Privatkleidung eindringen, wenn sich die Umkleide im Abstellbereich des Fahrzeugs befindet.

*Anforderungen gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Dieselmotoremissionen“:*

*In einem Feuerwehrhaus muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch kanzerogene Dieselmotoremissionen und Autoabgase gefährdet werden. Dieselmotoremissionen entstehen besonders intensiv beim Starten und Aus- bzw. Einfahren. Feuerwehrangehörige sind zudem bei Alarm durch die infolge von Stress und Eile erhöhte Atemfrequenz besonders stark exponiert, da neben mehr Sauerstoff auch mehr Schadstoffe eingeatmet wird. Die an den Rußpartikeln haftenden Kohlenwasserstoffverbindungen (PNA) sind krebserzeugend und können mit den Dieselmotoremissionen auch in die Einsatz- oder Privatkleidung eindringen.*

*Nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Dieselmotoremissionen“ sind Dieselmotoremissionen so abzuführen, dass keine Personen durch sie gefährdet werden. Anhang 1 Nr. 6 Abs. 2 TRGS 554 fordert dazu grundsätzlich eine Erfassung am Abgasaustritt mit Absaugung. Als Schutzmaßnahme stellt dies die übliche Standardlösung dar, die auch den Forderungen nach § 4 Nr.2 Arbeitsschutzgesetz („Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen“) und § 7 (2) Nr.2 Gefahrstoffverordnung („Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle“) am besten Rechnung trägt.*

*Bei fehlender Abgasabsaugung muss der Träger der Feuerwehr selbst auf Basis der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festlegen mit dem Ziel, den gleichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Nach Gefahrstoffverordnung muss die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt werden. Wenn der Träger der Feuerwehr nicht fachkundig ist, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Insbesondere wenn der Einbau einer Abgasabsaugung technisch nicht möglich ist, muss geprüft werden, ob als Alternative raumluftechnische Maßnahmen (Ventilatoren) oder eine Optimierung der freien Lüftungen (ggf. auch eine Kombination dieser Maßnahmen) möglich sind.*

*Erläuterungen zu möglichen Schutzmaßnahmen gegen Dieselmotoremissionen enthält auch der ANHANG dieses Besichtigungsberichts.*



### 2.2.3 Umkleidebereich

Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle hinter und neben den Einsatzfahrzeugen. Wenn sich die Feuerwehrangehörigen in unmittelbarer Nähe des stehenden oder ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugs befinden, bestehen Unfallgefahren durch das bewegte Fahrzeug (auch das versehentlich rückwärtsfahrende), bewegte Fahrzeurtüren oder Feuerwehrangehörige untereinander. Im Alarmfall werden die Hallentore geöffnet - bei jeder Witterung und Jahreszeit - woraus erhebliche raumklimatische Probleme resultieren (Zugluft, Kälte). Sichtschutz nach außen ist nicht gegeben und nicht realisierbar.

Die Fläche für Verkehrsweg und Bewegungsfläche „Umziehen“ ist zudem sehr beengt. Auch hier herrscht „Begegnungsverkehr“ von alarmierten, eintreffenden und einsatzbereiten ausrückenden Feuerwehrangehörigen mit entsprechenden Kollisions-, Anstoß- und Quetschgefahren. Je Feuerwehrangehörigen ist nur ein Spind vorhanden, eine physische Trennung zwischen Einsatz- und Privatkleidung somit nicht möglich. Unter den vorhandenen Raumbedingungen fehlen dafür auch die Stellflächen.

Anforderungen gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sowie DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

*Umkleiden für die Einsatzbekleidung sind in separaten Räumen vorzusehen. Feuerwehrhäuser werden sicherheitsgerecht betrieben, wenn baulich getrennte Umkleideräume mit einer ausreichenden Grundfläche bereitgestellt werden. Es sind nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume einzurichten. Eine ausreichende Grundfläche liegt vor, wenn für jede eingesetzte Einsatzkraft eine Fläche von 1,2 m<sup>2</sup> berücksichtigt wird. Zwischen gegenüberliegenden Spinden sind 2 x 1,00m hindernisfreier Abstand notwendig (vgl. Abb.3). Umkleideräume müssen sichtgeschützt eingerichtet werden. Es sind Sitzgelegenheiten bereitzustellen. Zwischen Umkleide- und Waschräumen ist ein direkter Zugang erforderlich. So kann eine Verschleppung von Kontaminationen nach Einsätzen wirksam vermieden werden.*

*Die persönliche Schutzausrüstung von Feuerwehrangehörigen kann im Einsatz durch den Kontakt mit gefährlichen und gesundheitsschädlichen Stoffen kontaminiert werden. Daher sollte zur Verbesserung der Hygiene und zur Kontaminationsvermeidung aus hygienischen Gründen eine gesonderte Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung, getrennt von der Privatkleidung, erfolgen (sogenannte „Schwarz-Weiß-Trennung“ mit Spind 1/Spind 2).*

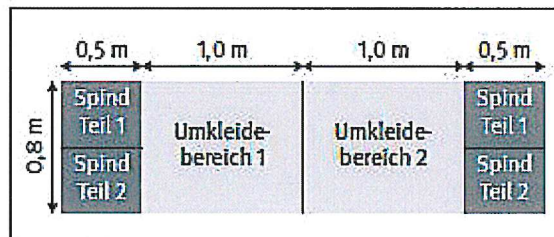


Abb.3: Umkleidebereiche für zwei Feuerwehrangehörige inkl. Spinden, Fläche: 1,2 m<sup>2</sup>, (vgl. DIN 14092-1)



### 2.3.4 Sanitäre Anlagen

Die derzeit vorhandenen sanitären Anlagen im Feuerwehrhaus sind hinsichtlich Umfang, Ausstattung und Zustand/Nutzbarkeit unzureichend.

*Anforderungen gemäß DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1“, DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, den Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und den Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR):*

*Zur Gewährleistung hygienischer Mindeststandards ist es erforderlich, dass sanitäre Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Um eine Kontaminationsverschleppung und insbesondere auch die Hautresorption von Schadstoffen zu verhindern, muss eine Kontamination auf der Körperoberfläche zeitnah beseitigt werden. Deshalb ist nach Einsätzen mit Kontamination, z. B. durch Brandrauch, das Duschen besonders wichtig. Entsprechend der „Größe“ der Feuerwehr sollen Wasch- und Duschkmöglichkeiten, Toiletten und Umkleieräume vorgehalten werden und entsprechend ausgestattet sein (vgl. ASR A4.1 „Sanitäräume“ sowie TRBA 500 Nr.4.2 Abs. 4).*

*Grundsätzlich sind für Frauen und Männer getrennte Sanitär- und Toilettenanlagen einzurichten. Wasch- und Umkleieräume sollen nach ASR A4.1 einen unmittelbaren Zugang zueinander haben. Sind Wasch- und Umkleieräume räumlich voneinander getrennt, darf der Weg zwischen diesen Sanitäräumen nicht durchs Freie oder durch Arbeitsräume führen. Eine leichte Erreichbarkeit zwischen Wasch- und Umkleieraum ist bei einer Entfernung von maximal 10 m auf gleicher Etage gegeben.*

### 2.2.5 Stellplätze Einsatzfahrzeuge

Der Fußboden ist insbesondere bei Nässe nicht ausreichend rutschhemmend.

Die Mindestabmessungen der Stellplätze (vgl. Mindestgrößen nach DIN 14 092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ und nachfolgende Abbildung) sind deutlich unterschritten. Auch bei bestehenden Feuerwehrrhäusern sind ausreichende Mindestverkehrswegbreiten und Sicherheitsabstände notwendig, damit sich die Feuerwehrrangehörigen im Einsatzfall sicher bewegen, im Bedarfsfall noch Ladung verstauen oder entnehmen können und nicht durch fahrende Fahrzeuge eingeklemmt werden. Dies kann in der Fahrzeughalle nicht gewährleistet werden.

*Anforderungen gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sowie DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“ und den Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR):*

*Inbesondere auf Alarmwegen müssen Fußböden rutschhemmend und frei von Stolperstellen sein. Eine solide Grundlage für den sicheren Auftritt bilden Böden in den Fahrzeughallen in rutschhemmender, schlag- und waschfester Ausführung. Nach ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ sind in Fahrzeughallen Oberflächen mit der Bewertungsgruppe der Rutschhemmung R12 vorzusehen.*

*Für Feuerwehrrhäuser mit mehreren Stellplätzen sind die Mindestmaße der Fahrzeughalle in Abb. 4 wiedergegeben.*





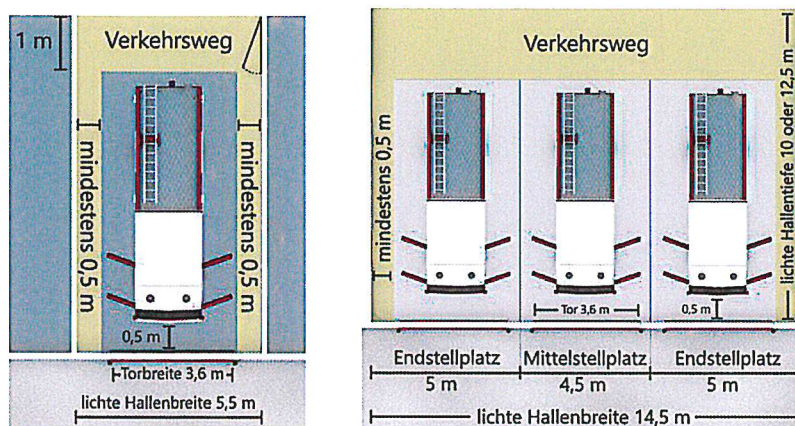


Abb 4.: Mindestgrößen Stellplätze nach DIN 14 092 Teil 1 „Feuerwehnhäuser; Planungsgrundlagen“

Bei geöffneten Türen der Einsatzfahrzeuge soll auch bei Unterschreitung der normierten Mindestmaße zu festen Teilen der Umgebung noch ein Abstand von mindestens 0,50m verbleiben. Der sich hieraus ergebende Abstand zwischen Fahrzeug und festen Teilen der Umgebung soll über die gesamte Fahrzeuglänge beibehalten und nicht durch Stützen, Geräte, Spinde o. a. Einrichtungen reduziert werden. Bei bestehenden Feuerwehnhäusern müssen im Einzelfall entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen geprüft werden. Dazu können z. B. gehören:

- Veränderung der Fahrzeuganordnung in der Fahrzeughalle,
- Umsetzung von Regalen,
- Verlagerung der Einsatzbekleidung aus der Fahrzeughalle,
- Dienstanweisungen, z. B., dass Fahrzeuge nur außerhalb der Fahrzeughalle besetzt werden dürfen,
- Markierung der Gefahrstellen bei fehlenden Sicherheitsabständen von mindestens 0,5 m zwischen bewegten Fahrzeugen und festen Teilen der Umgebung (z. B. Hallenstützen) durch gelb-schwarze Warnanstriche nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, verbunden mit Unterweisungen zum entsprechenden Verhalten.

Lassen sich mit diesen Maßnahmen Gefährdungen nicht wirksam reduzieren, so können diese nur übergangsweise gelten und müssen durch bauliche Maßnahmen ergänzt werden.

## 2.2.6 Atemschutzwerkstatt im OG

Aus der Lage im OG resultieren logistische Probleme und Gefährdungen bei der Lastenhandhabung.

Die Atemschutzwerkstatt hat auch eine zu geringe Fläche. Ausser der Wiederbefüllung der Atemschutzflaschen werden sämtliche Pflege-, Wartungs- und Prüfarbeiten im Atemschutz von der Feuerwehr in Eigenregie durchgeführt. Die Reinigung und Desinfektion der Atemschutzmasken und Lungenautomaten erfolgt dabei noch manuell.



Unter den gegebenen Bedingungen ist ein sicherheitstechnisch angemessenes, ergonomisches und hygienisch einwandfreies Arbeiten nicht gewährleistet. Dies ergibt sich aus der räumlichen Enge, fehlender Schwarz-/Weiß-Trennung sowie dem Reinigungsverfahren und fehlender mechanischer Belüftung.

Die manuelle Reinigung und Desinfektion ist bei ordnungsgemäßer Durchführung und Beachtung Vorgaben für den Umgang mit Gefahrstoffen grundsätzlich ein zulässiges Verfahren. Es ist aber sicherzustellen, dass die Gerätewarte keinen Dämpfen oder Aerosolen der Desinfektionslösung bei der manuellen Aufbereitung ausgesetzt werden. Zur Vermeidung von Hautreizungen müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.

Eine maschinelle Reinigung- und Desinfektion bietet dagegen mehrere Vorteile: Zum einen entfallen die gesundheitsgefährdenden Ausdünstungen der Tauchbäder, womit den Grundpflichten nach dem Gefahrstoffrecht (Substitutionsprüfung und Minimierungsgebot, vgl. § 7 Gefahrstoffverordnung) Rechnung getragen wird. Daneben steigt wegen der besseren Reinigungsergebnisse die Qualität und es ergibt sich durch eine Zeitersparnis auch eine bessere Wirtschaftlichkeit. Deshalb ist die Einführung eines maschinellen Reinigungs- und Desinfektionsverfahrens unbedingt anzuraten.



# Besichtigungsbericht - Teil B | FwH Laufen

Mitgliedsunternehmen: Stadt Sulzburg, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg  
Besichtigung am: 22.03.2022  
Besichtigte Bereiche: Feuerwehrhaus Laufen, Weinstr.6, 79295 Sulzburg  
Besichtigende Aufsichtsperson: Herr Truckenmüller  
Teilnehmende: Herr Grethler, Kommandant FFW

## I Sachverhalt

Das L-förmige Feuerwehrhaus liegt östlich hinter dem Eckgebäude Eichgasse/Weinstraße im nördlichen Ortskern und wird über die Eichgasse erschlossen (Abb. 1)..

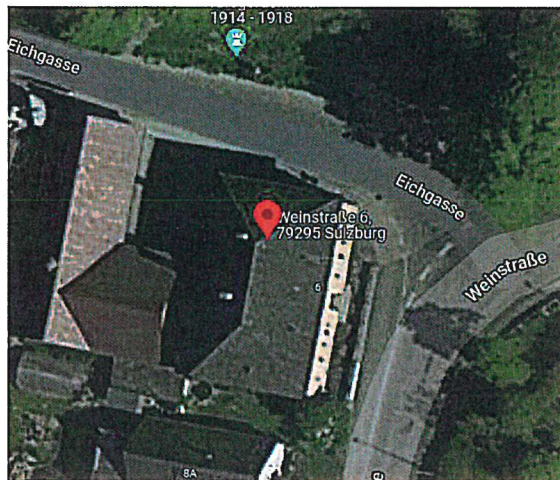


Abb. 1

## II Ergebnis der Besichtigung

### 1 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst

Dazu wird auf den Besichtigungsbericht – Teil A verwiesen.

### 2 Bauliche Anlagen

#### 2.1 Aspekte der Bewertung

Dazu wird auf den Besichtigungsbericht – Teil A verwiesen.

#### 2.2 Feststellungen

Die Unterbringung der Feuerwehr hat provisorischen Charakter und ist insgesamt nicht zeitgemäß. Der „Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen“ (vgl. § 4 ArbSchG) kann im Istzustand nicht angemessen erfüllt werden.



### 2.2.1 Erschließung Grundstück, PKW-Stellplätze Einsatzkräfte, Übungshof, Alarmweg

Hinsichtlich Größe, Form und Anbindung des Grundstücks an das öffentliche Straßen- und Wegenetz können die speziellen Anforderungen an Außenanlagen von Feuerwehrhäusern für das sichere An- und Ausrücken der Einsatzkräfte nicht zufriedenstellend erfüllt werden. Im Einzelnen:

- Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr fehlen ausreichend PKW-Parkmöglichkeiten.
- Aus der Gestaltung des Zugangs zum Feuerwehrhaus bzw. dem „Alarmweg“ zu den Spinden und dann zu den Einsatzfahrzeugen ergeben sich Gefährdungen (z.B. Kollisions- und Quetschgefahren).
- Ein ausreichend großer Übungshof für Ausbildungen und Übungen ist nicht vorhanden
- Die Verkehrswege von Fahrzeugen untereinander sowie von Feuerwehrangehörigen und Fahrzeugen weisen eine sehr hohe Zahl an Kreuzungen auf.

*Anforderungen zu diesem Aspekt gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“, Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) sind im Besichtigungsbericht – Teil A beschrieben.*

### 2.2.2 Umkleidebereich

Der Umkleidebereich befindet sich neben der Fahrzeughalle, ist aber mit einem offenen Durchgang mit der Fahrzeughalle verbunden. Ausreichend Flächen für Verkehrsweg und Bewegungsfläche „Umziehen“ sind theoretisch vorhanden. Durch die im Raum untergestellten Fahrzeuge (Quad) und Anhänger ist die Situation aber trotzdem sehr beengt. Es resultieren die entsprechenden Kollisions-, Anstoß- und Quetschgefahren.

Je Feuerwehrangehörigen ist nur ein Spind vorhanden, eine physische Trennung zwischen Einsatz- und Privatkleidung somit nicht möglich. Unter den vorhandenen Raumbedingungen fehlen dafür auch die Stellflächen.

*Anforderungen zu diesem Aspekt gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“, Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) sind im Besichtigungsbericht – Teil A beschrieben.*

### 2.2.3 Dieselmotoremissionen

Eine Abgasabsaugung für Dieselmotoremissionen ist nicht vorhanden. Gemäß TRGS 554 gibt es in Abstellbereichen der Feuerwehr Konstellationen, bei denen eine Gefährdung von Personen durch Abgase aus Dieselmotoren nicht anzunehmen ist:



Wenn es sich um einen Großfahrzeug-Einzelstellplatz einer Feuerwehr mit geringem Einsatzaufkommen und separater Umkleide handelt und die Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren und sich im Abstellbereich bei Ein- und Ausfahrt keine Personen aufhalten ist dies denkbar.

Hier gibt es im Prinzip einen separaten Umkleideraum, allerdings fehlt eine echte physische bauliche Trennung (vgl. Ziffer 2.2.2). Aussagen können nur auf Grundlage einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung

In allen weiteren Fällen ohne Abgasabsaugung muss der Träger der Feuerwehr selbst auf Basis der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festlegen mit dem Ziel, den gleichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Nach Gefahrstoffverordnung muss die

durchgeführt werden. Wenn der Träger der Feuerwehr nicht fachkundig ist, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

*Anforderungen zu diesem Aspekt gemäß DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“, Technische für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Dieselmotoremissionen“ sind im Besichtigungsbericht – Teil A beschrieben.*

#### 2.3.4 Sanitäre Anlagen

Die derzeit vorhandenen sanitären Anlagen im Feuerwehrhaus sind hinsichtlich Umfang, Ausstattung und Zustand/Nutzbarkeit absolut unzureichend. Geeignete, nutzbare Wasch- und Duschköglichkeiten fehlen ebenso wie für Frauen und Männer getrennte Sanitäranlagen.

*Anforderungen gemäß DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser – Teil 1“, DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, den Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und den Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR):*



### III Resümee

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können (vgl. § 4 Abs. 1,2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren"). Bei der Besichtigung konnten in beiden Feuerwehrräumen erhebliche Defizite erkannt werden. Für die Feuerwehrangehörigen ergeben sich daraus entsprechende Gefährdungen. Es besteht somit Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen (vgl. auch Anpassungs- und Verbesserungspflicht nach § 3 ArbSchG).

Kurzfristig umzusetzende, sinnvolle und wirksame Maßnahmen zur Mängelbeseitigung können kaum erkannt werden. Zukunftsfähige Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen sind hier primär von baulich-technischem Charakter. Erfahrungsgemäß haben baulich-technische Maßnahmen meist längere Vorlauf- und Planungsphasen. Für die augenscheinlich notwendige Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen sollte - nach entsprechender Vorarbeit und Vorbereitung auf Ebene der Gemeindeverwaltung - der Entscheidungsprozess unter Einbeziehung der Organe der Gemeinde, der politische Vertretung der Bürgerschaft und der Feuerwehr zeitnah weiter vorangebracht werden).



## ANHANG

### Quellen

- [1] Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- [2] Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49)
- [3] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- [4] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- [5] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Dieselmotoremissionen“
- [6] Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- [7] Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 „Verkehrswege“
- [8] Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.5 "Raumtemperatur
- [9] Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A4.1 "Sanitärräume"
- [10] DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
- [11] DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- [12] DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“
- [13] DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“

### Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger:

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet ihren Mitgliedsbetrieben die kostenfreie Nutzung des Portals „UKBW-infoAS“ per Internet an. Zur Authentifizierung benötigen Sie ein Passwort, das Sie unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und Bezeichnung der zugehörigen Einrichtung anfordern können

<http://ukbw.vur.jedermann.de/login/index.jsp>

Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger sind auch bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) jederzeit einsehbar und downloadbar unter:

<http://publikationen.dguv.de>

Druckschriften in Papierform können kostenfrei bestellt werden bei den UKBW-Ansprechpartnern vom Versand unter:

<https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/ansprechpartner/ukbw-akademie/>

Das staatliche Arbeitsschutz-Regelwerk ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar unter:

<http://baua.de/de/Startseite.html>

Staatliche Gesetze und Rechtsverordnungen finden Sie auch allgemein unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de>

Nachfolgende Information BFBHB-027 „Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern und Stützpunkten von Hilfeleistungsorganisationen“ ist online als PDF zum Download erhältlich unter

<https://publikationen.dguv.de/>.



## Fachbereich AKTUELL

FBFHB-027

### Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern und Stützpunkten von Hilfeleistungsorganisationen

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen  
Stand: 16.09.2020

Üblicherweise setzen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen Fahrzeuge mit Dieselmotoren ein. Diese setzen beim Betrieb Abgase frei, die aus partikelförmigen und gasförmigen Anteilen bestehen, wie Dieselrußpartikel, Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>). Beim Betrieb dieser Motoren in ganz oder teilweise geschlossenen Abstellbereichen ist es möglich, dass die vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden.

#### Grundsätzliches

Durch das Gefahrstoffrecht ergeben sich Rahmenbedingungen, die auch für Feuerwehrhäuser und Stützpunkte von Hilfeleistungsorganisationen gelten. Bei Tätigkeiten von Versicherten in Arbeitsbereichen, in denen Abgase von Dieselmotoren auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung). Für partikelförmige Dieselmotoremissionen gab es bis 2017 keinen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW). Tätigkeiten in Bereichen, in denen Dieselrußpartikel freigesetzt wurden, galten generell als krebserzeugend. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse führten zu einer Neubewertung, sodass für Dieselrußpartikel ein AGW von 0,05 mg/m<sup>3</sup> abgeleitet wurde. Bei deren Unterschreitung sind nach dem aktuellen Kenntnisstand keine akuten und chronischen Auswirkungen auf die Gesundheit der Versicherten zu erwarten.

Für die gasförmigen Abgasprodukte sind ebenfalls Arbeitsplatzgrenzwerte definiert. Hier sind besonders die Kurzzeitwerte einzuhalten.



#### Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und Kurzzeitwerte (KZW)

Der Arbeitsplatzgrenzwert gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Arbeitsplatzgrenzwerte sind Schichtmittelwerte bei täglich achtstündiger Exposition an 5 Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit.

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte, indem sie die Konzentrationsschwankungen um den Schichtmittelwert nach oben hin sowie in ihrer Dauer und Häufigkeit beschränken. Insgesamt sind vier Kurzzeitwertphasen innerhalb einer Schicht zulässig.

Es ist die Pflicht des Unternehmers bzw. der Unternehmerin (dem Träger, der Trägerin der Feuerwehr oder der Hilfeleistungsorganisation) Maßnahmen zu treffen, die eine Überschreitung aller Arbeitsplatzgrenzwerte von partikelförmigen und gasförmigen Gefahrstoffen aus Abgasen von Dieselmotoren ausschließen.

#### Vorgehensweise und Schutzmaßnahmen

Gemäß der Gefahrstoffverordnung und der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind die Unternehmer und Unternehmerinnen der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit bei allen Tätigkeiten zu gewährleisten und erforderliche Mittel bereitzustellen.



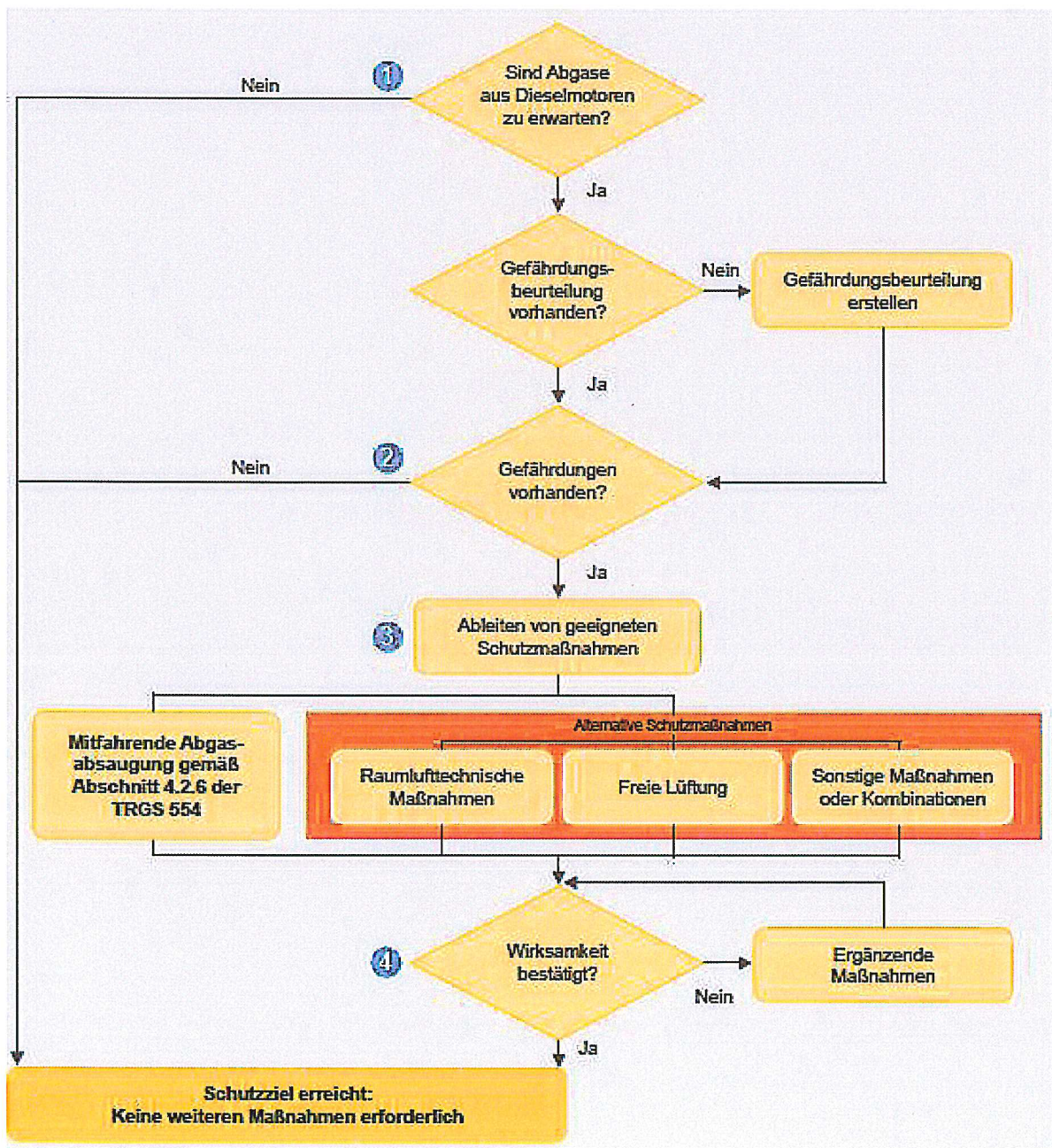


Sie müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen und deren Risiken ermitteln, diese beurteilen, erforderliche Schutzmaßnahmen ableiten und umsetzen sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen. Diese Schritte sind zu dokumentieren.

Verantwortlich für die geeignete Arbeitsschutzorganisation ist der Unternehmer bzw. die Unter-

nehmerin (z. B. die Kommune als Trägerin der Feuerwehr – nicht aber die Leitung der Feuerwehr).

Das folgende Flussdiagramm stellt schematisch eine geeignete Herangehensweise für die Beurteilung der Gefährdung durch Abgase von Dieselmotoren bis hin zur Ableitung von erforderlichen Schutzmaßnahmen dar.



Erläuterungen zum Flussdiagramm:**1) Sind Abgase von Dieselmotoren zu erwarten?**

Unternehmer und Unternehmerinnen sind verpflichtet zu prüfen, ob Versicherte gegenüber partikelförmigen und gasförmigen Gefahrstoffen aus Abgasen von Dieselmotoren exponiert werden können. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn dieselbetriebene Fahrzeuge oder Geräte in ungeschlossenen Räumen abgestellt oder betrieben werden und Personen sich beim Ein- und Ausfahren oder während des Betriebs im Abstellbereich aufhalten.

**2) Gefährdungen vorhanden?**

Falls Versicherte gegenüber Abgasen von Dieselmotoren in Feuerwehrräumen exponiert werden, ist zu beurteilen, in welchem Maß sie bei ihren Tätigkeiten Abgasen ausgesetzt sind. Ist zu erwarten, dass Arbeitsplatzgrenzwerte bzw. Kurzzeitwerte der partikel- oder der gasförmigen Abgasprodukte (z. B.  $\text{NO}_x$  und CO) überschritten werden, müssen geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet, umgesetzt und dokumentiert werden. Die Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu prüfen.

Insbesondere die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Abgase von Dieselmotoren“ kann wertvolle Hinweise für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung liefern.

**3) Ableiten von geeigneten Schutzmaßnahmen**

Der Anhang 1 Abschnitt 6 der TRGS 554 listet Schutzmaßnahmen u. a. für Abstellbereiche von Einsatzfahrzeugen auf, die als Handlungsempfehlungen für die Trägerinnen und Träger der Feuerwehren und der Hilfeleistungsorganisationen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nutzbar sind. Bei Umsetzung der Handlungsempfehlungen kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele aus der Gefahrstoffverordnung eingehalten werden.

**a) Schutzmaßnahme Absaugung von Dieselmotorabgasen nach TRGS 554**

Die TRGS 554 empfiehlt Abgase von Dieselmotoren am Abgasaustritt zu erfassen und so abzuführen, dass keine Personen durch sie gefährdet werden. Vor Einfahrt in die Fahrzeughalle ist die mitlaufende Absaugvorrichtung aufzustecken. Hat das Fahrzeug die Stellposition erreicht, darf die Absaugvorrichtung nicht abgekoppelt werden. Eine ausreichende Nachlaufzeit der Absaugung ist zu gewährleisten. Die Absaugvorrichtung soll während der gesamten Dauer des Fahrzeugaufenthalts im Abstellbereich aufgesteckt bleiben. Die mitlaufende Absaugvorrichtung sollte so ausgeführt werden, dass sie sich beim Ausfahren des Fahrzeugs aus dem Abstellbereich möglichst nahe beim Hallentor automatisch ablöst. Spezielle Anforderungen an die Absauganlagen können der TRGS 554 (Nr. 4.2.6) entnommen werden. Bei Fahrzeugneu- oder -ersatzbeschaffung ist durch den Beschaffer oder die Beschafferin festzustellen, ob an dem vorgesehenen Standort bereits eine Absaugung erforderlich ist oder durch die Beschaffung erforderlich wird. Im Bedarfsfall muss das Fahrzeug so gestaltet sein, dass der Anschluss an eine entsprechende Absauganlage möglich ist. Auch ein möglicher Standortwechsel oder eine spätere Veräußerung sollten berücksichtigt werden.

**b) Alternative Schutzmaßnahmen (orangefarbene Kästchen in Bild 1)**

Alternativ zu den Handlungsempfehlungen der TRGS 554 können auch andere Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles getroffen werden. Dabei kommen in erster Linie raumlufttechnische Maßnahmen, freie Lüftungen oder Kombinationen dieser Maßnahmen in Betracht. Insbesondere folgende ergänzende Schutzmaßnahmen reduzieren die Expositionen (Einwirkungen) und können ggf. die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte bewirken:

- Durch die Verwendung von Druckluftherhaltungssystemen können Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren. Die Zeit, in der Gefahrstoffe in den Abstellbereich emittiert werden, ist dadurch deutlich reduziert.



- Die bauliche Trennung von Umkleiden und Abstellbereichen verhindert die Exposition beim Umkleiden der Einsatzkräfte sowie die Kontamination der Kleidung. Die Umsetzung ist bei Neubauten und wesentlichen baulichen Veränderungen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht allein vor dem Gesichtspunkt der Gefährdung durch Abgase. Es lassen sich durch diese Maßnahme auch Forderungen realisieren, die über das Gefahrstoffrecht hinausgehen, wie z. B. ein Umkleiden im sicheren Bereich, die bauliche „Schwarz/Weiß-Trennung“, die sichere Gestaltung der Verkehrswege im Stellplatzbereich, ausreichende Temperierung der Umkleiden, Trocknen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) nach Einsätzen und ein Umkleiden getrennt nach Geschlechtern.
- Die Verwendung von aufsteckbaren Dieselpartikelfiltern beim stationären Übungsbetrieb in ganz oder teilweise geschlossenen Hallen ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass diese Filter nicht zur Reduzierung gasförmiger Anteile der Abgase von Dieselmotoren geeignet sind.

#### Wirksamkeit bestätigt?

Die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen.

Bei der Schutzmaßnahme Abgasabsaugung nach Anhang 1 der TRGS 554 bedeutet dies u. a. die regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlage sowie die regelmäßige Unterweisung der Versicherten im Umgang mit der Abgasabsaugvorrichtung. Darüber hinaus obliegt dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin zu prüfen, ob die Unterweisungsinhalte in der Praxis umgesetzt werden und die Absaugvorrichtung während der gesamten Dauer des Fahrzeugaufenthaltes aufgesteckt bleibt.

Die Wirksamkeit alternativer Schutzmaßnahmen wird durch Messungen vor Ort oder durch andere geeignete Maßnahmen nachgewiesen und dokumentiert.

Alternative Schutzmaßnahmen sind wirksam, wenn die Arbeitsplatzgrenzwerte aller partikel-förmigen und gasförmigen Gefahrstoffe in Abgasen aus Dieselmotoren eingehalten werden. Sollten sich Rahmenbedingungen ändern (z. B. ein Fahrzeugwechsel), ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erneut zu beurteilen bzw. zu überprüfen.

---

#### Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen  
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz  
der DGUV

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL haben mitgewirkt:

- Sachgebiet Gefahrstoffe im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV
- Arbeitskreis TRGS 554 des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

